

Antrag

der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Tätigkeit Verdeckter Ermittler bei Protesten gegen „Stuttgart 21“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. in welchem Zeitraum, bei welchen Anlässen, Veranstaltungen und Demonstrationen (mit Angabe der einzelnen Termine und Veranstaltungen u. ä.) Verdeckte Ermittler in Zusammenhang mit Protesten gegen „S21“ eingesetzt worden sind;
2. ob neben dem vom Stuttgarter Polizeipräsidenten im Untersuchungsausschuss am 22. Dezember 2010 bestätigten Einsatz von zwei Verdeckten Ermittlern noch weitere Beobachtungen u. ä. veranlasst worden sind;
3. wer das Tätigwerden der Verdeckten Ermittler und anderer veranlasst und wer diese geführt hat;
4. ob Ermittlertätigkeiten in Zusammenhang mit Protesten gegen „S21“ derzeit noch andauern, bzw. ob weitere derartige Tätigkeiten für die nächste Zukunft geplant sind;
5. auf welcher Rechts- und Erkenntnisgrundlage Verdeckte Ermittler und mögliche andere von Polizeibehörden Beauftragte in Zusammenhang mit Protesten gegen „S21“ tätig sind oder tätig geworden sind;
6. gegen welche Personen sich derartige Ermittlungs-, Beobachtungs- u. ä. Aufträge gerichtet haben;

7. in welchem Umfang persönliche Daten erfasst wurden und was mit diesen im Einzelnen geschehen ist;
8. welche Erkenntnisse durch diese Tätigkeiten erzielt worden sind;
9. welche Kosten durch den Einsatz Verdeckter Ermittler u. a. in Zusammenhang mit Protesten gegen „S21“ bisher verursacht worden sind;

II.

1. jegliche Tätigkeit von Verdeckten Ermittlern und sonstige verdeckte Beobachtungen gegen Proteste in Zusammenhang mit „S21“ und insbesondere gegen das Bürgerbündnis „K21“ umgehend einzustellen;
2. den betroffenen Personen Mitteilung zu machen und Einsicht in die erhobenen Daten zu gewähren.

28. 01. 2011

Sckerl, Wölfle, Oelmayer, Lösch, Rastätter, Untersteller,
Bauer, Schlachter GRÜNE

Begründung

Aus den Akten des Untersuchungsausschusses zum Polizeieinsatz vom 30. September 2010 ergibt sich aus einem Vermerk, dass bereits im Juni 2010 der Einsatz zweier ehemaliger Aufklärer von Beweissicherungs- und Festnahme-Polizeinheiten als Verdeckte Ermittler in Zusammenhang mit Protesten gegen „S21“ vorbereitet und durchgeführt wurde. Dies wurde u. a. im Rahmen der Beweisaufnahme in der Ausschusssitzung vom 22. Dezember 2010 öffentlich vorgetragen und vom Stuttgarter Polizeipräsidenten anschließend bestätigt. Dieser Vorgang richtet sich gegen die breit in der Stuttgarter Stadtgesellschaft verankerte Bürgerbewegung und ist geeignet, diese nachhaltig zu diskreditieren. Für den Ermittlereinsatz konnte keinerlei Begründung vorgetragen werden, weder im Polizeirecht noch aufgrund bestimmter Anlässe. Die immer wieder vorgetragene Behauptung der Gefahr der Beeinflussung oder „Unterwanderung“ der breiten Bürgerbewegung durch linksextrémistische Gruppen war und ist eine Behördenerfindung. Wer Bürgerdialog ernsthaft will, muss seine Ernsthaftigkeit u. a. dadurch unter Beweis stellen, dass er die heimliche Aushorchung der Bürgerbewegung unverzüglich einstellt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Februar 2011 Nr. 3–1134.9/1113 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. in welchem Zeitraum, bei welchen Anlässen, Veranstaltungen und Demonstrationen (mit Angabe der einzelnen Termine und Veranstaltungen u. ä.) Verdeckte Ermittler in Zusammenhang mit Protesten gegen „S21“ eingesetzt worden sind;

5. auf welcher Rechts- und Erkenntnisgrundlage Verdeckte Ermittler und mögliche andere von Polizeibehörden Beauftragte in Zusammenhang mit Protesten gegen „S21“ tätig sind oder tätig geworden sind;

Zu I. 1. und 5.:

Verdeckte Ermittler nach dem Polizeigesetz werden gegen konkrete Zielpersonen und ggf. einzelne Kontaktpersonen dieser Zielperson und grundsätzlich nicht pauschal anlassbezogen bei Veranstaltungen und Demonstrationen eingesetzt. Daher erfolgte auch kein Einsatz Verdeckter Ermittler gegen die Protestbewegung gegen das Bauprojekt „Stuttgart 21“. Wegen der notwendigen Geheimhaltung können Informationen zu Einzelheiten im Zusammenhang mit dem tatsächlichen oder vermuteten Einsatz von Verdeckten Ermittlern generell nicht veröffentlicht werden, um das polizeiliche Einsatzziel von verdeckten Maßnahmen nicht zu gefährden und den Schutz von Verdeckten Ermittlern zu gewährleisten.

Dagegen werden sog. zivile Aufklärungskräfte regelmäßig auf Grundlage polizeilicher Erfahrungswerte im Zusammenhang mit demonstrativen Aktionen, insbesondere aufgrund der bei diversen Protestaktionen regelmäßig festzustellenden rechtswidrigen Handlungen verschiedener Personengruppen bzw. Einzelpersonen eingesetzt. Das Tätigwerden von zivilen Aufklärungskräften erfolgt auf Grundlage von §§ 1, 3 PolG ggf. i. V. m. §§ 19, 20 PolG und § 12 a VersG, im Rahmen von Ermittlungen auf Basis der StPO.

2. ob neben dem vom Stuttgarter Polizeipräsidenten im Untersuchungsausschuss am 22. Dezember 2010 bestätigten Einsatz von zwei Verdeckten Ermittlern noch weitere Beobachtungen u. ä. veranlasst worden sind;

Zu I. 2.:

Nach Mitteilung des Polizeipräsidioms Stuttgart hat Polizeipräsident Siegfried Stumpf zu keinem Zeitpunkt – auch nicht anlässlich der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 22. Dezember 2010 – einen Einsatz von Verdeckten Ermittlern im Zusammenhang mit den Protesten gegen das Bauprojekt „Stuttgart 21“ bestätigt. Die in der Begründung des Antrags genannten ehemaligen Beamten der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit wurden beim Polizeipräsidium Stuttgart als zivile Aufklärungskräfte fortgebildet und eingesetzt.

Die Erhebung von einsatzrelevanten Informationen (Aufklärung) ist gemäß Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 ständiger Auftrag aller Polizeikräfte, unabhängig davon, ob diese uniformiert oder zivil ihren Dienst verrichten.

Durch Aufklärungsmaßnahmen gewonnene Informationen bilden sowohl im Vorfeld als auch bei der Durchführung polizeilicher Einsatzmaßnahmen die Grundlage des Planungs- und Entscheidungsprozesses, insbesondere hinsichtlich der quantitativen und qualitativen Ausgestaltung der Einsatzmaßnahmen. Dementsprechend hatte das Polizeipräsidium Stuttgart zur Bewältigung des polizeilichen Einsatzgeschehens im Zusammenhang mit den Protesten gegen „Stuttgart 21“ zeitweise zivile Aufklärungskräfte zur Erhebung einsatzrelevanter Informationen eingesetzt.

3. wer das Tätigwerden der Verdeckten Ermittler und anderer veranlasst und wer diese geführt hat;

Zu I. 3.:

Den Einsatz von zivilen Aufklärungskräften im Einzelfall hat das Polizeipräsidium Stuttgart als einsatzführende Dienststelle veranlasst und diese über die im Einsatz bestehenden Führungsstrukturen, d. h. über die jeweiligen Abschnittsführungen, auch geführt. Zum „Tätigwerden Verdeckter Ermittler“ wird auf die Stellungnahme zu Ziffer I. 1. und 5. verwiesen.

4. ob Ermittlertätigkeiten in Zusammenhang mit Protesten gegen „S21“ derzeit noch andauern, bzw. ob weitere derartige Tätigkeiten für die nächste Zukunft geplant sind;

Zu I. 4.:

Beim Polizeipräsidium Stuttgart wurden und werden zahlreiche Ermittlungsverfahren aufgrund des Verdachts von Straftaten im Zusammenhang mit Protestveranstaltungen gegen das Bauprojekt „Stuttgart 21“ geführt.

Ergänzend wird auf die Stellungnahme zu Ziffer I. 1. und 5. verwiesen.

6. gegen welche Personen sich derartige Ermittlungs-, Beobachtungs- u. ä. Aufträge gerichtet haben;

Zu I. 6.:

Auftrag der zivilen Aufklärungskräfte war es, allgemeine und öffentlich zugängliche Informationen über Planungen, Absichten und Aktionen der links-extremistischen Szene zu gewinnen. Einen konkreten Aufklärungsauftrag im Hinblick auf bestimmbare Einzelpersonen im Vorfeld des Einsatzes am 30. September 2010 gab es nicht. Auf Einzelpersonen konzentrierte Aufklärungsmaßnahmen ergaben sich im Einzelfall aus konkret festgestellten Störungen bzw. Rechtsverstößen während des jeweiligen Einsatzverlaufs. Der Aufklärungsauftrag umfasst auch die beweissichere Aufklärung im Zusammenhang mit erkannten Störern sowie das Heranführen von Festnahme Kräften zur Durchführung strafprozessualer Maßnahmen bei festgestellten Straftaten.

7. in welchem Umfang persönliche Daten erfasst wurden und was mit diesen im Einzelnen geschehen ist;

Zu I. 7.:

In der Regel werden bei polizeilichen Aufklärungsmaßnahmen durch im Einsatzraum befindliche zivile Aufklärungskräfte keine personenbezogenen Daten erhoben. Bei der Feststellung von konkreten Störungen oder Rechtsverstößen erfolgte im Einzelfall eine Erhebung personenbezogener Daten zur Vorbereitung weiterer Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Im Zuge der Büroaufklärung wurden personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. durch Internetrecherche, erhoben. Datenerhebungen im Rahmen der gesetzlich gebotenen Strafverfolgung wurden im hierzu erforderlichen Umfang durchgeführt.

8. welche Erkenntnisse durch diese Tätigkeiten erzielt worden sind;

Zu I. 8.:

Aufklärungsergebnisse flossen in die Beurteilung der Lage und sich daraus ergebende polizeiliche Anordnungen und Maßnahmen ebenso ein, wie in strafprozessuale Ermittlungen. Auf die exemplarische Darstellung von Fällen, in denen konkrete Aufklärungsergebnisse am 30. September 2010 zur Aufklärung von Straftaten führten, im Bericht des Polizeipräsidiums Stuttgart zum Untersuchungsausschuss (LT-Drs. 14/7500), wird hingewiesen.

9. welche Kosten durch den Einsatz Verdeckter Ermittler u. a. in Zusammenhang mit Protesten gegen „S21“ bisher verursacht worden sind.

Zu I. -9.:

Eine gesonderte Erfassung der seit November 2009 eingesetzten Zivilkräfte erfolgte nicht, weshalb hier keine Kostenausweisung erfolgen kann. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer I. 1. und 5. verwiesen.

Rech

Innenminister